Preußische Gesetzsammlung

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1940 | Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 14523.) Verordnung über die Vereinigung der Lübecker Brandkasse mit der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse. Vom 4. Juni 1940.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 241) wird verordnet:

§ 1.

(1) Die Lübecker Brandkasse wird mit der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse vereinigt.

(2) Die Vereinigten Anstalten führen den Namen „Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse".

§ 2.

Das Vermögen der Lübecker Brandkasse einschließlich der Schulden geht auf die Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse über, die in die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverträgen eintritt. Für die Übernahmebilanz gilt als Stichtag der 1. Januar 1940.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1939 in Kraft. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Vorschriften erläßt der Wirtschaftsminister und zwar, soweit es sich nicht um versicherungsfachliche Fragen handelt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Berlin, den 4. Juni 1940.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.	Der Minister des Innern.	Der Wirtschaftsminister.
In Vertretung:	In Vertretung:	In Vertretung:
Neumann.	Pfundtner.	Landfried.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Luftfahrtanlagen G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg für den Bau eines Werkes in den Gemarkungen Laband und Stauwerder
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kattowitz Stück 15 S. 69, ausgegeben am 18. Mai 1940;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. April 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Bau der linken Moseluferstraße von Kobern bis Karden innerhalb der Gemeinden Kobern, Gondorf, Lehmen, Kattenes, Löf, Hatzenport, Lasserg, Moselkern, Müden und Karden
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 18 S. 73, ausgegeben am 27. April 1940;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. April 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Post —) zur Anlage einer Telegraphenbaudienststelle in der Gemarkung Götheby
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Stück 18 S. 97, ausgegeben am 4. Mai 1940;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. April 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dollendorf zur Anlage eines Friedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Stück 18 S. 55, ausgegeben am 4. Mai 1940;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. April 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus) zum Bau einer Verpflegungsanlage in der Gemarkung Rohrbeck
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Stück 20 S. 77, ausgegeben am 18. Mai 1940;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. April 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bernau für die Erweiterung des Rathauses
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Stück 20 S. 77, ausgegeben am 18. Mai 1940;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. April 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für Reichszwecke in der Gemarkung Schüren
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 18 S. 50, ausgegeben am 4. Mai 1940;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftfahrt —) für den Bau eines Gebäudes zur Unterbringung der Luftdurchgangsvermittlung in der Gemarkung Hannover-Kirchrode
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Stück 19 S. 62, ausgegeben am 11. Mai 1940;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Mai 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau einer Wasserleitung in Gelsenkirchen-Buer von der Polsumer Straße (Haus Nr. 225) zur Dorstener Straße (Ecke der Straße Im Brömm) in der Gemarkung Buer
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Stück 22 S. 67, ausgegeben am 1. Juni 1940;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Mai 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Iserlohn zur Erweiterung der Stadtwerke
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 21 S. 59, ausgegeben am 25. Mai 1940;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Mai 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rhein-Sieg Eisenbahn Aktiengesellschaft in Beuel zur Verlegung der Bahnstrecke Hennef—Waldbröl in der Gemeinde Bröl (Gemarkung Altenbödingen)
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Stück 22 S. 71, ausgegeben am 1. Juni 1940;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Mai 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf für den Bau der Umgehungsstraße Kommern
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Stück 22 S. 71, ausgegeben am 1. Juni 1940.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.